

55 e Ehepakt mit opting-in

Geschäftszahl:

Notariats-Akt

vom 24. 3. 2019

Vor mir, Dr. Peter Zdesar, öffentlicher Notar in Villach, Kärnten, haben heute in meiner Amtskanzlei in 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18, die mir persönlich bekannten Parteien:-----

Herr **Günther Sommer**, geboren am 18. 9. 1961, Sozialversicherungsnummer 1100 180961, Oberfeldstraße 5, 9500 Villach, einerseits und

Frau **Anna Sommer**, geboren am 7. 5. 1961, Sozialversicherungsnummer 1301 070561, wohnhaft ebendort, andererseits-----
errichtet folgende -----

EHEPAKT

I.

Die Vertragsteile haben am vor dem Standesamt
..... die Ehe geschlossen. -----

II.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass zwischen ihnen jedenfalls, und zwar auch für den Fall einer allfälligen Änderung der Gesetzeslage als ehelichen Güterstand die Gütertrennung gelten soll. -----

III.

Für den Fall einer Scheidung der künftigen Ehe vereinbaren beide Vertragsteile das allfällige eheliche Ersparnisse so aufgeteilt werden, sodass jeder Eheteil Eigentümer der Ersparnisse bleibt, die im Zeitpunkt der Antragstellung der Scheidung in seinem Eigentum standen. -----

IV.

Einvernehmlich festgestellt wird, dass sich die gemeinsame Ehwohnung im Hause Oberfeldstraße 5, 9500 Villach befindet. Das Wohnhaus befindet sich auf dem Grundstück 2222 Katastralgemeinde 75001 Wiesen und ist der Liegenschaft Einlagezahl 1000 Katastralgemeinde 75001 Wiesen zugeschrieben; diese Liegenschaft steht im Alleineigentum der Frau Anna Sommer. -----

Das Grundstück wurde während der der Ehe vorausgegangenen Lebensgemeinschaft erworben. Das Wohnhaus wurde in dieser Zeit errichtet. -----

Die Vertragsteile vereinbaren nunmehr, dass die gesamte vorbeschriebene Liegenschaft samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör im Falle einer Scheidung der gegenwärtigen Ehe jedenfalls der Aufteilung im Sinne der Bestimmungen der

§§ 81 ff EheG unterliegen soll, obwohl es von Frau Anna Sommer in die Ehe eingebracht wurde (opting-in gemäß § 82 Abs 2 EheG).-----

Bei der Aufteilung des gemeinsamen Gebrauchsvermögens ist zu berücksichtigen, dass bei der genannten Liegenschaft auch ein Pfandrecht für einen Höchstbetrag von € 100.000,- für die XYZ Bank Aktiengesellschaft einverleibt ist. Das diesem Pfandrecht zugrundeliegende Kreditverhältnis (Einmalkreditvertrag vom 12. 1. 2015 zu Konto-Nummer 120-222) stellt eine persönliche Schuld des Herrn Günther Sommer dar, wobei von Frau Anna Sommer nur die dingliche Haftung übernommen wurde. Diese Verbindlichkeit ist daher im Falle einer Ehescheidung ausschließlich von Herrn Günther Sommer abzudecken, wobei er sich verpflichtet, seine Ehegattin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Bei Aufteilung des gemeinsamen Gebrauchsvermögens hat daher diese Verbindlichkeit außer Ansatz zu bleiben, während allfällige weitere bei der Liegenschaft sichergestellte Verbindlichkeiten oder solche Verbindlichkeiten, die sich sonst auf das gemeinsame Gebrauchsvermögen beziehen, gleichteilig den Ehegatten zuzurechnen sind. -----

V.

Die Vertragsteile wurden vom Notar ausführlich über die Bestimmungen des § 97 Abs 3 des EheG belehrt, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass das Gericht von der vereinbarten Regelung über die Ehewohnung nur abweichen kann, wenn im Falle der Scheidung der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste; außerdem wurden die Vertragsteile auch über die Bestimmungen des § 97 Abs 2 EheG über die Möglichkeit des Gerichtes von Vereinbarungen über die Aufteilung von ehelichen Ersparnissen und des ehelichen Gebrauchsvermögens abzugehen, hingewiesen, wobei dem heute errichteten Vertrag eine ausführliche Rechtsberatung vorangegangen ist.---

VI.

Von diesem Notariatsakt dürfen den Parteien wiederholt Ausfertigungen erteilt werden.-----

Hierüber wurde von mir, Notar, dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterfertigt.-----

Villach, am 24. 3. 2019 (vierundzwanzigsten März zweitausendneunzehn).---

55 f Ehepakt samt Regelung von Scheidungsfolgen (Gebrauchsvermögen und eingebrachtes Vermögen)

Notariats-Akt

Vor mir, Dr. Peter Zdesar, öffentlicher Notar in Villach, Kärnten, haben heute in meiner Amtskanzlei in 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18, die mir persönlich bekannten Parteien:-----

Herr **Günther Sommer**, geboren am 18. 9. 1961, Sozialversicherungsnummer 1100 180961, Oberfeldstraße 5, 9500 Villach, einerseits und

Frau **Anna Sommer**, geboren am 7. 5. 1961, Sozialversicherungsnummer 1301 070561, wohnhaft ebendort, andererseits-----
errichtet folgenden -----

EHEPAKT

I. Grundlagen

Die Vertragsteile haben am vor dem Standesamt
..... die Ehe geschlossen. -----

II. Güterstand

Die Vertragsteile vereinbaren, dass zwischen ihnen jedenfalls, und zwar auch für den Fall einer allfälligen Änderung der Gesetzeslage als ehelichen Güterstand die Gütertrennung gelten soll. -----

III. Scheidungsfolgen

A. Ersparnisse

Hinsichtlich der ehelichen Ersparnisse vereinbaren die Vertragsteile folgende Aufteilung: -----

a) Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer derjenigen Ersparnisse, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung der Ehescheidung in seinem Eigentum befinden. -----

b) Eine Ausgleichszahlung findet nicht statt.-----

B. Eheliches Gebrauchsvermögen

Außer der Ehwohnung ist derzeit folgendes eheliches Gebrauchsvermögen vorhanden: -----

.....

Hinsichtlich der Aufteilung dieses Vermögens im Scheidungsfall werden folgende Regelungen getroffen: -----

a) Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer desjenigen Vermögens, welches sich im Zeitpunkt der Antragstellung der Ehescheidung in seinem Eigentum befindet. ---

b) Eine Ausgleichszahlung findet nicht statt.-----

c) Soferne hinsichtlich einzelner Vermögensteile keine eindeutige Zuordnung getroffen werden kann, stehen den Ehegatten gleichzeitige Ansprüche zu.-----

C. Eingebrahtes Vermögen

Die Ehegatten stellen einvernehmlich fest, dass nachstehende Vermögenswerte bereits vor der Eheschließung vorhanden waren:

Herr Günther Sommer ist Eigentümer

- a) der Liegenschaft,
- b) des PKW,
- c) des in einer gesonderten Liste angeführten beweglichen Vermögens,
- d) des Wertpapierdepots

Hingegen ist Frau Anna Sommer Eigentümer

- e) der Liegenschaft,
- f) des PKW,
- g) des in einer gesonderten Liste angeführten beweglichen Vermögens,
- h) des Wertpapierdepots

Diese Vermögenswerte bleiben weiterhin uneingeschränktes Eigentum des jeweiligen Ehegatten und sind auch im Falle einer Scheidung der Ehe nicht Gegenstand einer Aufteilung gemäß §§ 81 ff EheG.

D. Belehrung

Die Vertragsteile wurden vom Notar ausführlich über die Bestimmungen des § 97 Abs 1 und Abs 2 des EheG belehrt.

Es wurde dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass das Gericht von der vereinbarten Regelung über die Aufteilung der Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens nur abweichen kann, soweit im Falle der Scheidung ein Ehe teil bei einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung unbillig benachteiligt wird, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar wäre.

IV. Urkundenausfertigung

Von diesem Notariatsakt dürfen den Parteien wiederholt Ausfertigungen erteilt werden.-----

Hierüber wurde von mir, Notar, dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterfertigt.-----

Villach, am 24. 7. 2015 (vierundzwanzigsten Juli zweitausendfünfzehn). ---

55 g Ehepakt (Mitwirkung im Unternehmen)

Geschäftszahl:

Notariats-Akt

Vor mir, Dr. Peter Zdesar, öffentlicher Notar in Villach, Kärnten, haben heute in meiner Amtskanzlei in 9500 Villach, 10. Oktober-Straße 18, die mir persönlich bekannten Parteien:-----

Herr **Günther Sommer**, geboren am 18. 9. 1961, Sozialversicherungsnummer 1100 180961, Oberfeldstraße 5, 9500 Villach, einerseits und

Frau **Anna Sommer**, geboren am 7. 5. 1961, Sozialversicherungsnummer 1301 070561, wohnhaft ebendort, andererseits-----
errichtet folgenden -----

EHEPAKT**I. Feststellungen**

Herr Günther Sommer und Frau Anna Sommer haben am 12. 1. 2014 vor dem Standesamt Villach die heute noch aufrechte Ehe geschlossen.

Die Ehegatten Sommer sind Österreichische Staatsbürger.

Herr Günther Sommer führt als Einzelunternehmer mit dem Standort Villach, Waldweg 1, unter der Firma „Haustechnik Sommer eU“ einen Betrieb zur Durchführung von technischen Dienstleistungen.

Frau Anna Sommer ist im Unternehmen ihres Ehegatten als Angestellte tätig und sozialversicherungsmäßig gemeldet.

Sofern der Umfang der tatsächlichen Mitarbeit von Frau Sommer im Betrieb ihre Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigen sollte, verpflichtet sich Herr Günther Sommer seiner Ehegattin diese Mitarbeit im Sinne der Bestimmungen des § 98 ABGB abzugelten.

Die Höhe dieses Anspruches richtet sich nach den geltenden kollektivvertraglichen Regelungen.

II. Belehrung

Die Vertragsteile wurden vom Notar ausführlich über die Bestimmungen des § 98 ABGB belehrt, wobei insbesondere auf die besondere Verjährungszeit des Anspruches gemäß § 1486 a ABGB hingewiesen wurde.

III. Urkundenausfertigungen

Von diesem Notariatsakt dürfen den Parteien wiederholt Ausfertigungen erteilt werden.-----

Hierüber wurde von mir, Notar, dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterfertigt.-----

Villach, am 24. 7. 2015 (vierundzwanzigsten Juli zweitausendfünfzehn). ---